

Pflegegrade

Die drei Pflegestufen, die bis Ende 2016 den Bezug von Pflegeleistungen für pflegebedürftige Patienten geregelt haben, sind zum Jahresbeginn 2017 von fünf Pflegegraden abgelöst worden. Auch die Berechnungsgrundlage für die neuen Pflegegrade wurde geändert: Nicht mehr der zeitliche Aufwand für die tägliche Pflege, sondern der tatsächlich vorhandene Grad der Selbstständigkeit entscheidet nun über die Einstufung in einen Pflegegrad.

Die Selbstständigkeit der pflegebedürftigen Person rückt deutlich stärker in den Fokus.

Alle anerkannt Pflegebedürftigen mit den Pflegegrad 1, Pflegegrad 2, Pflegegrad 3, Pflegegrad 4 und Pflegegrad 5 haben Ansprüche auf Leistungen ihrer Pflegekassen. Die folgende Tabelle verschafft einen Überblick:

Stufen der Pflegegrade	Pflegegeld (Pflege zu Hause durch Angehörige)	Sachleistung (Pflege zu Hause durch einen Pflegedienst)	Entlastungsbetrag (ambulant)* (Hilfen im Alltag)	Leistungsbetrag (vollstationär)(Pflege in einer stationären Wohnform)
PG 1	-	-	125 Euro	-
PG 2	316 Euro	689 Euro	125 Euro	770 Euro
PG 3	545 Euro	1.298 Euro	125 Euro	1.262 Euro
PG 4	728 Euro	1.612 Euro	125 Euro	1.775 Euro
PG5	901 Euro	1.995 Euro	125 Euro	2.005 Euro

Die fünf Pflegegrade werden folgendermaßen bezeichnet:

Pflegegrad 1: geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (ehemals Pflegestufe 0);

Pflegegrad 2: erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (ehemals Pflegestufe 1 (ohne eingeschränkte Alltagskompetenz) bzw. Pflegestufe 0 (mit eingeschränkter Alltagskompetenz));

Pflegegrad 3: schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (ehemals Pflegestufe 2 (ohne eingeschränkte Alltagskompetenz) bzw. Pflegestufe 1 (mit eingeschränkter Alltagskompetenz));

Pflegegrad 4: schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (ehemals Pflegestufe 3 (ohne eingeschränkte Alltagskompetenz) bzw. Pflegestufe 2 (mit eingeschränkter Alltagskompetenz));

Pflegegrad 5: schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (ehemals Pflegestufe 3 (mit Härtefallregelung)).